

Dr. Michael Ernst-Pörksen

Geplante Änderungen des Gemeinnützigkeitsrechts 2024: Kleine und große Schritte in die falsche Richtung

Am Ende der Legislaturperiode: Schnell noch was für die Gemeinnützigen?

Die Debatte wird lauter. Das reguläre Ende der Legislaturperiode ist in Sicht. Die regierenden Parteien hatten 2021 in ihrem Koalitionsvertrag eine Modernisierung des Gemeinnützigkeitsrechts versprochen:

„Wir modernisieren das Gemeinnützigkeitsrecht, um der entstandenen Unsicherheit nach der Gemeinnützigkeitsrechtsprechung des Bundesfinanzhofes entgegenzuwirken und konkretisieren und ergänzen gegebenenfalls hierzu auch die einzelnen Gemeinnützigkeitszwecke.“

In zwei offenen Briefen, gerichtet an den Bundeskanzler, forderten im Juni 54 (Brief vom 24.06.2024) und mehr als 100 (Brief vom 18.06.2024) gemeinnützige Körperschaften die versprochene Modernisierung ein. Sie müsse nun zügig kommen: „Das Jahressteuergesetz ist die letzte Chance, die gesetzlichen Änderungen vor der Bundestagswahl vorzunehmen.“ (Brief der mehr als 100). Auch im Brief der 54 wird Druck gemacht: „Wir sehen es als letzte Chance für Jahre, Änderungen wie die Einführung neuer gemeinnütziger Zwecke vorzunehmen. Komende Regierungskoalitionen werden argumentieren, das Thema sei in der jetzigen Ampelkoalition bereits bearbeitet worden.“

Im Kern geht es in beiden Briefen zwar vor allem um die gemeinnützigkeitsrechtliche Beurteilung allgemeinpolitischer Interventionen durch gemeinnützige Körperschaften. Doch die Last-Minute-Gemeinnützigkeitsreform-Maschinerie ist jenseits spezifischer Willensbekundungen von außen ihren eigenen Mechanismen folgend bereits in Gang gekommen.

Denn wie in nahezu jedem der letzten Bundestagswahlzyklen, entsteht im Vorwahljahr mal mehr mal weniger hektische Betriebsamkeit, deren Ziel es ist, doch noch schnell den Teil der Wahlberechtigten für die jeweilige Partei positiv zu stimmen, für den das Gemeinnützigkeitsthema von Bedeutung ist, und sei es auch nur die bunte Schar größerer oder kleinerer Vereine im Wahlkreis der jeweiligen Kandidat/innen. Die regierenden Parteien versuchen dies über Gesetzesentwürfe, die im Bundestag vertretenen Oppositionsparteien im Rahmen der Jahressteuergesetzesberatungen durch den Finanzausschuss, sozusagen Last-Second-of-Last-Minute.

In der Regel sind die auf diese Weise zustande gekommenen Änderungen des Gemeinnützigkeitsrechts im Interesse jeweils zumindest eines Teils der gemeinnützigen Körperschaften, und so sorgt die späte Hereinnahme des Themas auch dafür, dass es am Wahltag nicht bereits wieder in Vergessenheit geraten ist.

Dieses Mal scheint die Sache im Detail allerdings etwas anders zu laufen: Zunächst ließen die Botschaften aus dem Bundesfinanzministerium eher erwarten, dass es in 2024 zu keinen größeren Änderungen mehr kommen soll. Das Jahressteuergesetz 2024 sieht so auch nur eine eher kleine Neuregelung im Bereich der Bildung von Zweckrücklagen in § 62 der Abgabenordnung (AO) sowie die Einfügung der „Förderung wohngemeinnütziger Zwecke“ in § 52 AO vor. Aber dann, mit dem Referentenentwurf für eine „Jahressteuergesetz 2024 (II)“, kündete sich Großes und Kleines gleichzeitig an.

Auf die seit Jahren erhobene Forderung nach Schaffung von „Rechtssicherheit“ im Handlungsfeld „Allgemeinpolitische Interventionen gemeinnütziger Körperschaften“ antwortet die Bundesregierung im nun als Gesetzesentwurf formulierten „Steuerfortentwicklungsgesetz – SteFeG“ mit einer neue Rechtsunsicherheit schaffenden Minimaländerung in § 58 AO. Und im selben SteFeG-Entwurf holt die Bundesregierung zum vermeintlich Großen Wurf aus und schafft das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung ab, mitsamt allen Regelungen zur Rücklagen- und Vermögensbildung gemeinnütziger Körperschaften. Die Tatsache, dass dies von niemandem außerhalb der Finanzverwaltung als Wunsch hervorgebracht wurde, kann als Hinweis darauf gesehen werden, dass sich die Finanzverwaltung mit diesem gravierenden Einschnitt selbst einmal beglücken wollte: keine digitalisierungssperrige Kontrolle der Mittelverwendung mehr, Entlastung der Finanzämter – Bürokratieabbau für oben.

Worauf die Bundesregierung dabei nicht eingeht, ist die lange Liste umfänglich begründeter Reformvorschläge unterschiedlicher Zusammenschlüsse gemeinnütziger Organisationen sowie ausgewiesener Expert/innen des Gemeinnützigkeitsrechts. Auf diese Vorschläge, die in den Gesetzesentwürfen vorgesehene „Wohngemeinnützigkeit“, den Photovoltaikbezug in § 68 AO soll in einem gesonderten Beitrag eingegangen werden. Dies gilt auch für noch eiligst beschlossene Vorschläge der Bayerischen Landesregierung, die in ihrem Kabinettsbeschluss vom 02.07.2024 ebenfalls die Abschaffung des Gebots der zeitnahen Mittelverwendung, eine Anhebung der Freigrenze für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (§ 64 AO) sowie weitere steuerliche Begünstigungen ehrenamtlicher Tätigkeit fordert und diese Forderungen in den Bundesrat unter der Überschrift „Entbürokratisierung im Vereinssteuerrecht“ einbringen will.

In diesem Beitrag soll es allein um die geplante Einführung des § 58 Nr. 11 AO (politische Stellungnahmen) und die geplante Streichung des Gebots der zeitnahen Mittelverwendung (§ 55 (1) Nr. 5 AO) gehen, weil beide Vorhaben die gegenwärtige Debatte bestimmen.

Politische Stellungnahmen als „steuerlich unschädliche Betätigungen“

a) Der Gesetzesentwurf

Der Gesetzesentwurf sieht in Artikel 8 Nr. 2 die Einfügung einer neuen Nummer 11 in § 58 AO vor.

§ 58 AO ist überschrieben mit „Steuerlich unschädlich Betätigungen“, der einleitende Satz lautet:

„Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass ...“, es folgt eine nummerierte Aufzählung, die von Mittelüberträgen bis zu „geselligen Veranstaltungen“ reicht. Die nach Gesetzesentwurf neu hinzuzufügende Nummer 11 soll lauten:

„11. eine Körperschaft außerhalb ihrer Satzungszwecke gelegentlich zu tagespolitischen Themen Stellung nimmt.“

Zur Anwendungsrelevanz der neuen Vorschrift heißt es in der Gesetzesbegründung:

„Die Regelung findet beispielsweise Anwendung auf den Aufruf eines Sportvereins gegen „Rassismus“ anlässlich von aktuellen Vorkommnissen z. B. bei einem Fußballspiel. Sie findet auch beispielsweise Anwendung, wenn Karnevals- oder Sportvereine sich vereinzelt für Frieden oder gegen Rassismus engagieren und zu Friedens- oder Antirassismus-Demonstrationen aufrufen.“

Und was gilt bisher?

b) Die bisherige Regelung

Bisher ist das Thema im Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) untergebracht. Der AEAO bindet u.a. die Finanzämter in der Auslegung der Abgabenordnung und verarbeitet regelmäßig die höchstrichterliche Rechtsprechung. In Abschnitt Nr. 16 zu § 52 AO heißt es gegenwärtig im AEAO mit Blick auf die aktuell gültige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) unter der Überschrift „Politische Betätigung außerhalb der satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke“ folgendermaßen:

„In Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips (vgl. Nr. 6 des AEAO zu § 63) ist es nicht zu beanstanden, wenn eine steuerbegünstigte Körperschaft außerhalb ihrer Satzungszwecke vereinzelt zu tagespolitischen Themen Stellung nimmt (z. B. ein Aufruf eines Sportvereins für Klimaschutz oder gegen Rassismus).“

Geändert hätte sich also zunächst nur der Austausch von „vereinzelt“ zu „gelegentlich“.

c) Die Gesetzesbegründung

Ein weiterer Blick in die Gesetzesbegründung zeigt, dass die Gesetzesformulierung insgesamt in puncto Rechtssicherheit keinen Fortschritt bringt. Dort heißt es:

„‘Gelegentlich‘ bedeutet jedoch nicht, sich bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu politischen Themen zu äußern. Die Äußerungen müssen aufgrund eines besonderen Anlasses erfolgen und der steuerbegünstigten Zweckverfolgung untergeordnet sein. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung zugrunde zu legen. Unter diesen Voraussetzungen kann es auch noch unschädlich sein, wenn es aufgrund eines besonderen Anlasses zu wiederholten Äußerungen über einen Zeitraum von mehreren Wochen kommt.“

„Aufgrund eines besonderen Anlasses“, „der steuerbegünstigten Zweckverfolgung untergeordnet“, „Gesamtbetrachtung“ umschreiben den weithin bekannten Grundsatz mangelnder Rechtssicherheit: Es kommt auf den Einzelfall an, begriffliche Bestimmtheit wird nicht geboten: „Auslegungssache“.

d) Vorwärts und rückwärts

Aber wäre es nicht doch ein Fortschritt, wenn die bisherige Formulierung des Anwendungserlasses, der ja nur die Finanzverwaltung, nicht aber die Gerichte bindet, nun trotz aller Unschärfen Gesetzeskraft erhält, an die auch die Finanzgerichtsbarkeit gebunden wäre?

Die Gesetzesbegründung scheint dies zu bejahen: Mit dem Gesetzesvorschlag würde „wichtiges demokratisches Engagement von gemeinnützigen Körperschaften unterstützt und gefördert. Eine gesetzliche Kodifizierung ist für den Anwender sichtbarer und verlässlicher als die bisherige Verwaltungsregelung.“

Nun könnte man darüber streiten, ob die gesetzlich formulierte Rechtsunsicherheit mehr Sicherheit bringen kann als die bisher durch Verwaltungsanweisung und gefestigte Rechtsprechung bereits formulierten Eingrenzungen des Handlungsrahmens der Finanzverwaltung. Aber wenn schon die Auffassung vertreten wird, dass die nun geplante Gesetzesänderung mehr Sicherheit bietet, dann schafft sie ein neues Problem:

Die Beschränkung der gesetzlichen Neuregelung auf gelegentliche Stellungnahmen zu tagespolitischen Themen durch gemeinnützige Körperschaften „außerhalb ihrer Satzungszwecke“ wirft die Frage nach der gemeinnützigkeitsrechtlichen Zulässigkeit von gelegentlichen Stellungnahmen zu tagespolitischen Themen innerhalb der Satzungszwecke.

Hier ist der Anwendungserlass vergleichsweise deutlich: „Es ist einer steuerbegünstigten Körperschaft (...) gestattet, auf die politische Meinungs- und Willensbildung und die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluss zu nehmen, wenn dies der Verfolgung ihrer steuerbegünstigten Zwecke dient und parteipolitisch neutral bleibt. (...) Eine derart dienende und damit ergänzende Einwirkung muss aber gegenüber der unmittelbaren Förderung des steuerbegünstigten Zwecks in den Hintergrund treten. Bei Verfolgung der eigenen satzungsmäßigen Zwecke darf die Tagespolitik nicht im Mittelpunkt der Tätigkeit der Körperschaft stehen.“

Unter Verweis auf die geplante Neuformulierung der Abgabenordnung könnte nun ein Finanzgericht – was häufig geschieht – gerade wegen des Wortlauts der Neuformulierung auf den vermeintlichen Willen des Gesetzgebers abheben: Wenn dieser nämlich gewollt hätte,

dass die politische Stellungnahme innerhalb der Satzungszwecke einer steuerbegünstigten Körperschaft gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig sein soll, dann hätte er die Zulässigkeit nicht ausdrücklich auf Stellungnahmen **außerhalb** der steuerbegünstigten Satzungszwecke beschränkt. Es handle sich daher nicht um eine Regelungslücke oder bloße Formulierungsschwäche, sondern um eine bewusste Andersbeurteilung der jeweiligen Stellungnahmen.

Im Ergebnis halten wir für die geplante Neuregelung also fest: sie bringt ein bisschen mehr und ein bisschen weniger Rechtssicherheit. Helfen würde zwar die schlichte Einfügung eines „auch“:

„11. eine Körperschaft **auch** außerhalb ihrer Satzungszwecke gelegentlich zu tagespolitischen Themen Stellung nimmt.“

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass nach Darstellung des Bundesfinanzministeriums die gegenwärtig geplante Formulierung wohl das Äußerste ist, worauf sich die Bundesländer mehrheitlich einlassen würden. Dann vielleicht doch besser gar nichts.

Abkehr vom Gebot der zeitnahen Mittelverwendung

a) Die gegenwärtige Rechtslage

Die Mittel steuerbegünstigter Körperschaften (gemeinnützige, mildtätige, kirchliche) „dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden“ (§ 55 (1) Nr. 1 AO). Allerdings müssen sie auch überhaupt verwendet werden, und zwar „zeitnah“: „Die Körperschaft muss ihre Mittel vorbehaltlich des § 62 grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Satz 1 gilt nicht für Körperschaften mit jährlichen Einnahmen von nicht mehr als 45 000 Euro.“ (§ 55 (1) Nr. 5 AO).

Laut Anwendungserlass ist die zeitnahe Mittelverwendung nachzuweisen, „zweckmäßigerweise durch eine Nebenrechnung (Mittelverwendungsrechnung)“ (AEAO zu § 55 AO, Abschnitt Nr. 29).

Der oben genannte Vorbehalt des § 62 AO bezieht sich darauf, dass Mittel der Körperschaft statt einer zeitnahen Verwendung auch dem Vermögen der Körperschaft (Rücklagen, sonstiges Vermögen) zugeführt werden können, wenn die hierfür in § 62 AO formulierten Regelungen eingehalten sind. Die Finanzämter legen die Regelungen der Rücklagenbildung meist großzügig aus. Bei Debatten kommt es auf Plausibilität, schlüssige Mathematik und gegebenenfalls Kommunikationsgeschick an.

Kommt das Finanzamt dennoch zum Ergebnis, dass die Regeln der zeitnahen Mittelverwendung und der Rücklagenbildung nicht eingehalten sind, kann es eine Verwendungsaufgabe aussprechen. Dies geschieht in Form eines Bescheids, der den Umfang der innerhalb eines

festgesetzten Zeitraums (meist 3 Jahre) noch zu verwendenden Mittel ausweist (§ 63 (4) AO).

Für das Finanzamt (Sachbearbeitung und Betriebsprüfung) sind die Nachweise zu Mittelverwendung und Rücklagenbildung nicht immer einfach zu überprüfen, das Thema ist insgesamt nicht trivial. Dies vor allem deshalb, weil die Methode des Nachweises der Mittelverwendung nicht normiert ist. Versuche auf Bund-Länder-Ebene, ein einheitliches Modell für eine Mittelverwendungsrechnung zu entwickeln, sind gescheitert. In diesem Zusammenhang hat das Bundesfinanzministerium bereits vor einigen Jahren vorgeschlagen, auf das Ganze zu verzichten und das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung insgesamt aufzuheben. Zentrales Argument damals: „Nicht digitalisierbar.“ Die Länderfinanzminister sind der Idee damals nicht gefolgt, stattdessen wurde die Tür nur ein bisschen geöffnet: Körperschaften, deren Jahreseinnahmen 45.000 Euro nicht überschreiten, sind inzwischen vom Gebot der zeitnahen Mittelverwendung befreit (§ 55 (1) Nr.5 Satz 4 AO).

b) Die geplante Neuregelung

Nun also der verstärkte Vorstoß der Bundesregierung:

„§ 55 Absatz 1 Nummer 5 wird aufgehoben.“ (Artikel 9 Nr. 2 SteFeG-E)

Die Gesetzesbegründung bringt die Auswirkung dieses Schritts auf einen kurzen Nenner:

„Die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung wird abgeschafft.“

Allerdings fällt damit nicht die Pflicht zur Mittelverwendung überhaupt. Es geht allein um „die Abschaffung der Zeitvorgaben“, eine Mittelverwendungsrechnung soll nun nicht mehr erforderlich sein, und dies führe „zum Abbau bestehender Bürokratie“.

c) Die Gesetzesbegründung

Die weiteren Ausführungen der Gesetzesbegründung nehmen jedoch das prognostizierte Ergebnis bereits im Ansatz wieder zurück. Dort heißt es nämlich weiter: „Ob die Körperschaft tatsächlich gemeinnützig tätig ist und wie sie ihre Mittel einsetzt, kann die Finanzverwaltung anhand der bereits vorhandenen Aufzeichnungen prüfen.“

Zur Prüfung, wie die Körperschaft ihre Mittel einsetzt, gehört natürlich auch die Prüfung, ob die Körperschaft ihre Mittel überhaupt einsetzt, und hier wird sich das Finanzamt nicht mit dem Hinweis „Kommt noch!“ zufrieden geben können, wenn die Körperschaft nicht darlegen kann, wann und wofür.

Mittelverwendung findet immer in der Zeit statt, steigende Vermögensbestände deuten immer darauf hin, dass zugeflossene Mittel nicht bzw. nicht vollständig verwendet wurden. Die Frage, wann nicht verwendete Mittel der satzungsmäßigen Zweckverfolgung zugeführt werden sollen, kann nicht dauerhaft unbeantwortet bleiben. Wenn es keine gesetzlich verankerte Zeitvorgabe mehr geben soll, wird es die Aufgabe der jeweiligen Sachbearbeitung bzw. Betriebsprüfung des jeweiligen Finanzamts sein, sich selbst eine Meinung darüber zu bilden,

ob vorhandene Mittel bereits einzusetzen waren oder spätestens bis zu einem bestimmten Zeitpunkt einzusetzen sein werden.

So sieht es im Prinzip auch der Gesetzesentwurf in seiner Begründung: „Die allgemeinen gemeinnützigkeitsrechtlichen Grundsätze, insbesondere der Grundsatz der Ausschließlichkeit nach § 56 AO, bleiben unberührt und stellen sicher, dass es zukünftig in Extremfällen nicht zur Entstehung [von] steuerbegünstigten Körperschaften kommt, die Mittel ansparen, ohne diese dazu zu verwenden, ihre satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen.“

Die „allgemeinen gemeinnützigkeitsrechtlichen Grundsätze“ können natürlich im Einzelfall gar nichts sicherstellen, daher heißen sie bereits „allgemeine“ Grundsätze. Sie sind jeweils konkret zu interpretieren und auf den jeweils gegebenen Fall anzuwenden. Wenn nun die gesetzliche Einhegung des Interpretationsrahmens wegfallen soll, befinden sich alle wieder im Meer ohne Balken. Was für den/die eine/n Betrachter/in noch „im Rahmen“ sein mag, liegt für den/die andere/n bereits außerhalb.

Gemeinnützige Körperschaften wären dann in der schwierigen Lage, sich eine Grenze selbst vorzustellen und mit Blick auf diese imaginäre Grenze angehäufter Mittel argumentative Absicherungen zu schaffen und diese Absicherungen prospektiv vorzuhalten. Die so geschaffene Rechtsunsicherheit wird zur Vermeidung von Risiken bürokratischen Aufwand nach sich ziehen, der weit über dem der jetzigen Anforderung liegt, eine Mittelverwendungsrechnung zu erstellen.

Denn im Ergebnis werden nach wie vor Mittelverwendungsrechnungen erstellt werden müssen, dann aber ohne Vorgabe von Kriterien, die zu erfüllen sind. Und da es in vielen Fällen um hohe Millionenbeträge geht, lässt sich dem sich aufbauenden Problem auch nicht mit der eher naiven Vorstellung der Gesetzesbegründung beikommen, nach der davon auszugehen sei, „dass es im eigenen Interesse der jeweiligen steuerbegünstigten Körperschaften liegt, ihre Mittel weiterhin regelmäßig zeitnah für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.“

d) Eine Verschlechterung der Lage

Dieser Schuss kann also für eine ganze Reihe gemeinnütziger Körperschaften durchaus nach hinten losgehen. Dass er obendrein eher unvorbereitet zustande gekommen ist, zeigt ein anderer Umstand:

In scheinbar logischer Folge des geplanten Wegfalls der zeitnahen Mittelverwendung soll auch § 62 AO mit all seinen Regelungen zur Bildung von Rücklagen und zur Bildung von Vermögen bei gemeinnützigen Körperschaften gestrichen werden. Im ebenfalls dem Bundestag gegenwärtig zur Abstimmung vorliegenden Jahressteuergesetz 2024 ist noch die Änderung des § 62 (1) Nr. 1 AO (Bildung von Zweckrücklagen) vorgesehen.

Aber selbst wenn die geplante Abschaffung des Gebots der zeitnahen Mittelverwendung nicht mit den oben genannten Inkonsequenzen und Widersprüchen behaftet wäre: Die Gemeinnützigkeit abzukoppeln von der tatsächlichen Mittelverwendung wäre ein großer

Schritt in die falsche Richtung. Es würde das ohnehin nicht rückhaltlose Vertrauen der Öffentlichkeit in gemeinnützige Körperschaften zusätzlich belasten. Bürgerschaftliches Engagement, das nicht nur in finanzieller Unterstützung sondern auch in unentgeltlicher oder nur geringfügig entlohnter Tätigkeit für gemeinnützige Körperschaften besteht, würde untergraben, wenn gemeinnützige Körperschaften beliebig Mittel anhäufen könnten und nur durch vage Kriterien von der Finanzverwaltung dazu angehalten werden könnten, in erheblichem Umfang vorhandene Mittel auch tatsächlich zugunsten ihrer Satzungszwecke zu verbrauchen. Das durch das gesetzlich ohnehin nicht wasserdicht gestaltete Gewinnausschüttungsverbot würde in Verbindung mit ungedämpfter Akkumulation nicht verbrauchter Mittel und dem bereits in der Diskussion befindlichen Erleichterung des Ausstiegs aus der Gemeinnützigkeit die bisher als einigermaßen stabil anzusehende Gesamtstruktur des Gemeinnützigkeitsrechts erodieren.

Es bleibt deshalb zu hoffen, dass die geplante Streichung des § 55 (1) Nr. 5 AO das weitere Gesetzgebungsverfahren nicht übersteht.

Eine politische Schlussfolgerung

Dieser Schuss kann also für eine ganze Reihe gemeinnütziger Körperschaften durchaus nach hinten losgehen. Dass er obendrein eher unvorbereitet zustande gekommen ist, zeigt ein anderer Umstand:

In scheinbar logischer Folge des geplanten Wegfalls der zeitnahen Mittelverwendung soll auch § 62 AO mit all seinen Regelungen zur Bildung von Rücklagen und zur Bildung von Vermögen bei gemeinnützigen Körperschaften gestrichen werden. Im ebenfalls dem Bundestag gegenwärtig zur Abstimmung vorliegenden Jahressteuergesetz 2024 ist noch die Änderung des § 62 (1) Nr. 1 AO (Bildung von Zweckerücklagen) vorgesehen.

Aber selbst wenn die geplante Abschaffung des Gebots der zeitnahen Mittelverwendung nicht mit den oben genannten Inkonsequenzen und Widersprüchen behaftet wäre: Die Gemeinnützigkeit abzukoppeln von der tatsächlichen Mittelverwendung wäre ein großer Schritt in die falsche Richtung. Es würde das ohnehin nicht rückhaltlose Vertrauen der Öffentlichkeit in gemeinnützige Körperschaften zusätzlich belasten. Bürgerschaftliches Engagement, das nicht nur in finanzieller Unterstützung sondern auch in unentgeltlicher oder nur geringfügig entlohnter Tätigkeit für gemeinnützige Körperschaften besteht, würde untergraben, wenn gemeinnützige Körperschaften beliebig Mittel anhäufen könnten und nur durch vage Kriterien von der Finanzverwaltung dazu angehalten werden könnten, in erheblichem Umfang vorhandene Mittel auch tatsächlich zugunsten ihrer Satzungszwecke zu verbrauchen. Das durch das gesetzlich ohnehin nicht wasserdicht gestaltete Gewinnausschüttungsverbot würde in Verbindung mit ungedämpfter Akkumulation nicht verbrauchter Mittel und dem bereits in der Diskussion befindlichen Erleichterung des Ausstiegs aus der Gemeinnützigkeit die bisher als einigermaßen stabil anzusehende Gesamtstruktur des Gemeinnützigkeitsrechts erodieren.

Es bleibt deshalb zu hoffen, dass die geplante Streichung des § 55 (1) Nr. 5 AO das weitere Gesetzgebungsverfahren nicht übersteht.

Eine politische Schlussfolgerung

Wie bei der geplanten Änderung zum Thema „Politische Stellungnahmen“ zeigt sich auch bei der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Streichung des Gebots der zeitnahen Mittelverwendung, dass die gemeinnützigkeitsrechtsbezogene Gesetzgebungspolitik dringend andere Wege einschlagen muss: Statt allein aus dem inneren, selbstbezogenen Amtsentwicklungsprozess heraus Neuerungen zu kreieren, muss sich staatliche Politik auf die im mehrjährigen Fachdiskurs entwickelten Vorschläge einlassen und selbst an der Entwicklung tragfähiger Konzepte mitarbeiten. Die in Sonntagsreden und gesellschaftlichen Krisensituationen von Staatspolitiker/innen gerne hervorgehobene Bedeutung der Zivilgesellschaft muss sich endlich auch in den Verfahren der Steuergesetzgebung niederschlagen, zuallererst in dem Bereich, von dem ein relevanter Teil der organisierten Zivilgesellschaft unmittelbar betroffen ist, dem Gemeinnützigkeitsrecht. Für ein demokratisches Gemeinwesen wie die Bundesrepublik Deutschland ist dies eine der Grundanforderungen an zeitgemäße staatliche Politik und zeitgemäßes Verwaltungshandeln.

Autor:

Dr. Michael Ernst-Pörksen, Volkswirt, berät seit Anfang der 1990er Jahre im Rahmen einer Steuerberatungsgesellschaft gemeinnützige Körperschaften.

BBE-Newsletter für Engagement und Partizipation in Deutschland

Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE)

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

Tel: +49 30 62980-115

newsletter@b-b-e.de

www.b-b-e.de